



Lohn- Entschädigungs- und Spesenreglement

der Burgergemeinde Inkwil

Datum der Inkraftsetzung: 1. Januar 2021



Burgergemeinde Inkwil

Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement der Burgergemeinde Inkwil

Die Burgergemeinde Inkwil gestützt auf Artikel 13 des Organisationsreglements der Burgergemeinde Inkwil auf Antrag des Burgerrates, beschliesst:

I. Allgemeines	
Grundsätzliches	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Löhne und Anstellungsbedingungen des privat-rechtlich angestellten Personals der Burgergemeinde, die Entschädigung der Behördenmitglieder sowie die Spesen für die Behörden und das Personal.
II. Löhne und Anstellungsbedingungen des privat-rechtlich angestellten Personals	
Anstellung des Personals	Art. 2 ¹ Das Personal der Burgergemeinde Inkwil wird privat-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend zum vorliegenden Reglement gelten die vertraglichen Regelungen sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts. ³ Der Burgerrat erstellt für das angestellte Personal Pflichtenheft.
Kündigung	Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei oder sechs Monate und wird vom Burgerrat je nach Stelle im Anstellungsvertrag festgelegt. ² Kündigungen erfolgen schriftlich und seitens der Gemeinde mit Begründung. Sie hört das betroffene Personal vorher an.
Entlöhnung	Art. 4 ¹ Die Entlöhnung des Personals richtet nach dem Anhang 1. ² Der Burgerrat kann die Löhne des Personals alle zwei Jahre im Rahmen der seit der Festlegung bzw. letzten Anpassung aufgelaufenen Teuerung individuell erhöhen, sofern er die Leistungen der / des Angestellten als gut beurteilt.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 5 Der Burgerrat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 200.- im Einzelfall belohnen.
Unfallversicherung	Art. 6 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Treueprämien	Art. 7 Das angestellte Personal hat alle 10 Jahre Anspruch auf eine Treueprämie von 10% des Jahreslohns.
Pauschale Spesen	Art. 8 Die pauschalen Spesen des Personals werden in Anhang 1 geregelt.

Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement

III. Entschädigung der Behördenmitglieder	
Entschädigung	Art. 9 ¹ Die Behördenmitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten Anspruch auf eine feste Jahresentschädigung sowie auf Tag- und Sitzungsgelder gemäss Anhang 2. ² Sie beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten eine Entschädigung, welche den Ansätzen für Tag- und Sitzungsgelder gemäss Anhang 2 entspricht.
IV. Spesen für die Behörden und das Personal	
Reisekosten	Art. 10 ¹ Die Behördenmitglieder und das Personal haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten Anspruch auf den Ersatz von Reisekosten für ausserhalb der Gemeinde stattfindende Sitzungen und Anlässe. ² Als Entschädigung wird der Preis eines Billets 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs oder bei der Benutzung des eigenen Autos eine Kilometerentschädigung von Fr. -.60 pro km ausgerichtet.
V. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	Art. 11 Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 5.12.2016 beschlossen worden und tritt auf den 1. Juni 2021 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 12 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement vom 01.01.2017 aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Inkwil

Der Präsident:



Andreas Urben

Die Burgerschreiberin:



Sonja Wittwer

Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Inkwil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 15.04.2021 bis 16.05.2021 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Inkwil, 01.06.2021

Der Präsident:



Andreas Urben

Die Burgerschreiberin



Sonja Wittwer

Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement

Anhang 1: Entlöhnung des Personals

Angestellte	Entlöhnung *	Pauschale Spesen und weitere Bestimmungen
Burgerschreiberin *	Monatslohn von Fr. 694.50	• Büro-Entschädigung von Fr. 275.- pro Jahr; Auszahlung jährlich • Telekommunikationsspesen (Telefon, Internet) von Fr. 60.- pro Jahr; Auszahlung jährlich
Finanzverwalterin *	Monatslohn von Fr. 694.50	• Büro-Entschädigung von Fr. 275.- pro Jahr; Auszahlung jährlich • Telekommunikationsspesen (Telefon, Internet) von Fr. 60.- pro Jahr; Auszahlung jährlich
Waldarbeiter *	Im Stundenlohn von Fr. 31.00	• Pauschale für Material-Transportkosten mit Auto und ggf. Anhänger innerhalb der Gemeinde von Fr. 15.- pro Monat
Hauswart Waldhütte*	Jahreslohn von Fr. 500.-	• Fr. 25.- pro Vermietung; Abrechnung quartalsweise

Im jeweiligen Jahres-, Monatslohn und Stundenansatz bei Angestellten sind enthalten:

- 10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
- 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- 3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement

Anhang 2: Entschädigung für Behördenmitglieder

Der Burgerrat verfügt über eine Summe von maximal CHF 1'000.- pro Jahr für die feste Jahresentschädigung seiner Mitglieder. Die Beträge für die Entschädigung der einzelnen Burgerrätinnen / räte legt er jeweils zum Jahresende für das Folgejahr je nach Ressortbeschrieb und den darin aufgeführten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten fest.

Funktion	Feste Jahres- entschädigung	Tag- und Sitzungsgelder
Präsident/-in	Fr. 250.-	Für die Teilnahme an ausserordentlichen Sitzungen, Begehungen, Kursen: • Bis 2 Std.; inkl. allfälliger Reisezeit; ein Sitzungsgeld von Fr. 20.- • Bis 4 Std., inkl. allfälliger Reisezeit: ein halbes Taggeld von Fr. 60.- • Über 4 Std., inkl. allfälliger Reisezeit: ein ganzes Taggeld von Fr. 120.- Für ordentliche Sitzungen: • Fr. 20.- Von anderen Institutionen ausgerichtete Entschädigungen werden an obige angerechnet.
Vize-Präsident/-in	Fr. 250.-	
Burgerrat, Ressort Holzerei	Fr. 250.-	
Burgerrat, Ressort Waldpflege und Wegunterhalt	Fr. 100.-	
Burgerrat, Ressort Waldhaus und Maschinenpark	Fr. 100.-	
Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	Fr. 100.-	

Stand 1. Juni 2021